



GEMEINDE BITSCH

Polizeireglement der Gemeinde Bitsch

Die Urversammlung der Gemeinde Bitsch

- Eingesehen, den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- eingesehen, die Artikel 78 Abs. 3 und Artikel 79 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen, die Artikel 2 Absatz 1, 2 und Art. 17 des Gemeindegesetzes vom 05. Februar 2004;
- eingesehen, den Artikel 15 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006;
- eingesehen, das Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009;
- eingesehen, die Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007;
- eingesehen das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 08. April 2004;

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	<p>Das vorliegende Reglement (inkl. Anhang I und II) soll Übertretungen auf Gebiet der Gemeinde Bitsch ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichts der Gemeinde Bitsch fallen.</p> <p>Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar.</p> <p>Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.</p>
Art. 2 Strafen	<p>Die Strafen sind Haft oder Busse bis CHF 5'000.00. Sie können miteinander verbunden werden.</p>
Art. 3 Entscheidbehörde	<p>Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglements zuständig (Art. 4 GGB)</p>
Art. 4 Verfahren	<p>Die Artikel 357ff der StPO regeln das Verfahren. Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter mit dem in Art. 393 der StPO vorgesehenen Verfahren angefochten werden.</p>

II. Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

- | | |
|---|---|
| Art. 5
Nachtruhestörung | Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr bis 07.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Benutzung von Motorfahrzeugen und Maschinen usw. stört oder belästigt. |
| Art. 6
Rauschzustand | Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist. Die Polizei kann die betroffene Person während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen. |
| Art. 7
Diensterschwerung | Wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört. Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt. |
| Art. 8
Identitätsfeststellung | Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin der Polizei seine Identität bekannt zu geben.
Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind. |
| Art. 9
Verunreinigung und Verunstaltung von fremden Eigentum | Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder wer ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt. |
| Art. 10
Ortsbild und Verkehrssicherheit | Wer unförmige und die Landschaft verunstaltende Anhäufungen von Materialien sichtbar innerhalb eines Abstandes von 20m jenseits der Verkehrswege anlegt (Ausnahme: Holzstapel, die mindestens 2m Abstand vom Strassenrand haben und eine Höhe von 2m nicht übersteigen). |
| Art. 11
Missbräuchlicher Alarm | Wer wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt. |
| Art. 12
Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung | Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht verwahrt oder beaufsichtigt, dass diese andere Personen weder gefährden, durch Lärm beeinträchtigen oder auf andere Weise belästigen.
Wer in unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum herum streifen oder weiden lässt. |
| Art. 13
Ableitung von Wasserwasser, Bewässerung | Wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt. Wer sich nicht an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. hält.
Ebenso wer Strassen und Wege überraschend berieselt und damit eine Unfallgefahr hervorruft. |
| Art. 14
Missbräuchlicher Durchgang | Wer in unerlaubter Weise durch das Grundstück eines anderen hindurchgeht, Tiere hindurch treibt oder Fahrzeuge hindurchführt. |
| Art. 15
Belästigung und Sicherheitsgefährdung | Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne das eine andere strafbare Handlung vorliegt. |

Art. 16
Bestimmungen über
das Gastgewerbe

Wer die Bestimmungen des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 08. April 2004 nicht einhält. Die wichtigsten Bestimmungen werden im Anhang 1 zu diesem Reglement aufgeführt und sind in allen öffentlichen Lokalen zur Verfügung zu halten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 17
Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglemente aufgehoben.

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

So beschlossen und genehmigt durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10. September 2012.

So angenommen von der Urversammlung von Bitsch am 22. November 2012.

So genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom

Gemeindeverwaltung Bitsch, 03. Dezember 2012

Der Präsident
Anton Karlen

Der Schreiber
Rico-Henri Schmidt

Anhang 1

Ergänzungsbestimmungen zum Art. 15 des Polizeireglements der Gemeinde Bitsch:

Gastwirtschaftliche Bestimmungen (Art 11 – 17 GGG)

- Art. 1
Öffnungs- und
Schliessungszeiten
- Der Gemeinderat setzt die Öffnungs- und Schliessungszeiten im Rahmen des Gesetzes fest.
- Art. 2
Einhaltung der
Polizeistunde
- Die Gäste sind durch den Gastwirt pünktlich aufzufordern, das Wirtschaftslokal zu verlassen. 30 Minuten nach der festgesetzten Polizeistunde müssen die Lokale geräumt und geschlossen sein.
- Nach der festgesetzten Polizeistunde ist jeglicher Ausschank untersagt.
- Besucher, die sich weigern das Lokal zu verlassen, machen sich strafbar.
- Der Gastwirt macht sich strafbar, wenn er nicht alle Massnahmen zur Räumung der Lokalitäten getroffen hat (rechtzeitige Aufforderung, Erhellung des Lokals, Abstellen der Musik, Öffnung der Fenster und Türen u. ä.).
- Art. 3
Ruhe und Ordnung im
und vor dem Betrieb
- Der Patents- oder Bewilligungsinhaber eines Gastbetriebes ist persönlich für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in seinem Betrieb verantwortlich.
- Der Betriebsinhaber hat überdies dafür zu sorgen, dass durch den Gastbetrieb die Nachbarn und Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.
- Der Gemeinderat kann den Betriebsinhaber nach wiederholten Störungen verpflichten, auf dessen Kosten einen Ordnungshüter einzustellen. Weigert sich der Betriebsinhaber, kann der Ordnungsdienst von der Gemeinde auf dessen Kosten aufgezogen werden.
- Art. 4
Musik und
Aussenlautsprecher
- Ab 22.00 Uhr müssen Gastbetriebe mit Musik die Fenster geschlossen halten.
- Die Aussenlautsprecher dürfen tagsüber nur in gedämpfter Weise in Betrieb sein und sind ab 22.00 Uhr abzustellen. Die Bestimmungen des kommunalen Verkehrs- und Lärmschutzreglements sind strengstens zu beachten.
- Art. 5
Jugendschutz
- Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu den öffentlichen Gaststätten und Spielsalons untersagt, es sei denn, sie stehen in Begleitung ihrer Eltern oder eines gesetzlichen Vertreters. Soweit das kantonale Gesetz Ausnahmen vorsieht, gelten diese auch auf dem Gebiet der Gemeinde Bitsch (Art. 12 Ziffer 2 GGG).
- Der Patents- oder Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung dieser Jugendschutzbestimmung verantwortlich.
- Art. 6
Alkoholausschank
- Es ist verboten, alkoholische Getränke abzugeben an:
- Jugendliche unter 16 Jahren;
 - Betrunkene;
 - Personen, denen ein notorisches Alkohol- und Wirtschaftsverbot auferlegt ist;
 - Unruhestifter.
- Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Art. 7
Öffentliche
Veranstaltungen
- Öffentliche Veranstaltungen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates. Die Gebühr beträgt CHF 20.00 bis CHF 100.00 pro Veranstaltung. Zur Wahrung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung kann der Gemeinderat auf Kosten des Veranstalters einen Sicherheitsdienst verfügen.

Art. 8
Verlängerungen

Verlängerungen der Polizeistunden werden vom Gemeindepräsidenten oder vom Polizeipräsidenten gewährt.
Die Bewilligung muss vom Betriebsinhaber oder Veranstalter vor dem Anlass eingeholt werden.

Der Gemeinderat kann in einem Erlass ein System frei wählbarer Polizeistundenverlängerungen einführen.

Jeder Betrieb hat im Kalenderjahr Anspruch auf fünf Verlängerungen der Polizeistunde. Bei wichtigen Anlässen im Dorf kann die Bewilligung verweigert werden. Die ordentliche Verlängerung der Polizeistunde wird in der Regel nur bis 03.00 Uhr gewährt. Für jede bewilligte Verlängerung ist eine Gebühr von CHF 10.00 pro Stunde zu bezahlen.

Der Gemeinderat kann einem Betrieb die jährlich zu erneuernde Bewilligung zur Schliessung nach der reglementarischen Zeit erteilen (sog. Barbewilligung). Die Bewilligungsgebühr beträgt CHF 1000.00 im Jahr.

Für die Abhaltung von Vereinsnänsen bei geschlossener Gesellschaft wird keine Gebühr erhoben.

Art. 9
Bewilligungsfreie
Verlängerungen

An folgenden Tagen ist die Polizeistunde für alle Gastbetriebe ohne spezielle Bewilligung aufgehoben:

- Fetter Donnerstag
- Fastnachtssamstag
- Nationalfeiertag
- Sylvester

Anhang 2

Videoüberwachung

Art. 1 Zweck	Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Öffentlichkeit und Sicherheit. Zudem bezweckt man mit der Videoüberwachung die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie kann in Koordination mit der Kantonspolizei des Kantons Wallis erfolgen.
Art. 2 Grundsatz Videoüberwachung	Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen an öffentlich und allgemein zugänglichen Orten. Eine Liste mit den Standorten der Videoüberwachung wird öffentlich publiziert. Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten und die Aufbewahrungsdauer fest

I. Ausführungsvorschriften

Art. 3 Einrichtung der Überwachungskameras	<p>¹ Die fest angebrachten Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.</p> <p>² Zudem kann der Gemeinderat eine örtlich und zeitlich begrenzte mobile Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist. Gleiches gilt für die Aufklärung einer Täterschaft bei einer strafbaren Handlung.</p>
Art. 4 Einsichtnahme in Gespeicherte Videoaufnahmen	<p>¹ Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können Sequenzen reproduziert und an die Strafverfolgungsbehörden ausgehändigt werden. Die Sichtung des Beweismaterials erfolgt durch vereidigte Mitglieder der Gemeindeverwaltung Bitsch.</p> <p>² Im Übrigen wird in gespeicherte Videoaufnahmen nur nach gesetzeswidrigen Vorfällen oder Straftaten Einsicht genommen.</p> <p>³ Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.</p>
Art. 5 Informationspflicht	Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenerarbeitung zu informieren, sofern der in diesem Reglement definierte Zweck dies erlaubt.
Art. 6 Protokollierung	<p>¹ Sämtliche Zugriffe auf gespeicherte Aufnahmen werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs, sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.</p> <p>² Der zuständige Gemeinderat des Ressorts Sicherheit und Bevölkerungsschutz entscheidet über Zeitpunkt und Periodizität der Berichterstattung durch eine vom Gemeinderat bestimmte vereidigte Person. In der Regel sind die Protokolle dem zuständigen Ressortchef monatlich zuzustellen.</p>

II. Datensicherheit

- Art. 7
Zugriffsrechte
- Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen.
- Art. 8
Datensicherheit,
Aufbewahrung und
Vernichtung
- ¹ Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.
- ² Die Videoaufzeichnungen sind nur so lange sie für den Zweck nötig sind, aufzubewahren, maximal 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten oder zu überschreiben. Vorbehalten bleibt die Sicherstellung von Sequenzen bei Übertretungen, Vergehen und Verbrechen sowie deren Weiterverwendung in einem Strafverfahren.
- ³ Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angefertigt werden. Vorbehalten bleibt die Regelung in Art. 4, Abs. 1. Anhang 2
- Art. 9
Datenschutz-
Kontrollorgan
- ¹ Der Gemeinderat ist für eine regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, also der Zweck- und der Verhältnismässigkeit, jeder einzelnen Videoüberwachungsinstallation zuständig. Er überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen und nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen.
- ² Er beschliesst bei festgestellten Mängeln erforderliche Massnahmen.
- Art. 10
Erkennbarkeit
- Die Videoüberwachung wird durch die verantwortliche Behörde mittels geeigneten Massnahmen am überwachten Ort erkennbar gemacht, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln.